

kontakte, Sprachbarriere, Interview beim Bundesamt (für Frauen, wenn Verdacht auf sexuell motivierte Verfolgungsschicksale, Fehlen von gleichgeschlechtlichen Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen). Kommt der (die) Dolmetscher(in) aus einer anderen ethnischen Gruppe (z.B. bei Flüchtlingen aus Ex-Jugoslawien) Verdacht, es werde nicht richtig übersetzt; Rolle der Flüchtlingsverbände, die sich der Asylsuchenden annehmen. Fehlende Information beim Bundesamt und bei den Gerichten über die kulturell bestimmten Verhaltensweisen, während Rechtsanwältin Ilknur *Baysu* noch einmal auf die Besonderheiten der Mandantinnen mit Migrationshintergrund hinwies.

Dagmar *Freudenberg*, Präventionsexpertin, Staatsanwältin in Göttingen und Vorsitzende der Kommission Strafrecht des djb, hob hervor, dass Sensibilisierung für interkulturelle Fragen Schlüsselqualifikation sei und in Aus- und Fortbildung der Juristen gehöre.

Prof. Dr. Christiane *Driesen* referierte am folgenden Tag über die Ausbildung von Dolmetscher(inne)n und Übersetzer(inne)n und zeigte hierzu einen beeindruckenden Film, der deren verschiedene Einsatzmöglichkeiten und Unterschiedlichkeiten zum Thema hatte. Wegen der weiteren Einzelheiten wird hier ebenfalls auf ihren hier abgedruckten Aufsatz hingewiesen.

Im Anschluss daran fand unter der Moderation der beiden Organisatorinnen der Tagung – Kathinka *Kaden*, Studienleiterin Politik und Recht der Evangelischen Akademie Bad Boll, die als Pfarrerin auch die Morgenandachten abhielt, und Dr. Katja *Rodi*, Vorsitzende der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht des djb – das Podiumsgespräch statt, an dem teilgenommen haben: Dr. Mario *Cebulla*, Richter am Landgericht Stralsund und Mitglied und Sprecher des Bundesvorstands der Neuen Richtervereinigung (NRV), Oberstaatsanwalt Christoph *Frank*, Vorsitzender des Deutschen Richterbunds, und Maria Luisa *Mariscal-Melgar*. Aufgrund dieses Gesprächs wurde der bereits vom ersten Vortrag an angelegte Forderungskatalog ergänzt und vervollständigt (der Forderungskatalog ist im Folgenden hier abgedruckt).

Insgesamt war es eine gelungene Tagung, obwohl es zunächst so aussah, als ob sie unter einem schlechten Stern stehe. Aber die gut gelungene und ruhige Leitung der Tagung sowie das Engagement der Teilnehmer(innen) haben aus dem glanzlosen Stern den Sirion hervorgezaubert, so dass geplant ist, daraus eine ständige Institution zu installieren.

Trauma und Glaubwürdigkeit bei der Begutachtung im Asylverfahren

Prof. Dr. Bernd Gallhofer

Direktor des Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Die Glaubwürdigkeit von Asylbewerbern stellt ein Kernproblem für alle an einem Asylverfahren Beteiligten – vor allem aber für die Betroffenen selbst und deren nächste Angehörige – dar. Die Gründe für diese Problematik sind vielfältig und basieren sehr häufig auf dem Unwissen der Asylbewerber und der Behörden der Aufnahmeländer um die kulturellen Umstände und die daraus resultierenden Nöte des anderen. Letztere Umstände führen in der Regel zu Misstrauen und Vorurteilsbildungen auf beiden Seiten und behindern – in vielen Fällen in fataler Weise – die Wahrheitsfindung und damit die Erfüllung der in der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen. Hier stehen einander die Befürchtungen gegenüber, einerseits seitens des Aufnehmerlandes, von Wirtschaftsmigranten oder potentiell kriminellen Elementen überrollt zu werden, und andererseits jene der Asylwerber, unberechtigt wiederum in eine traumatisierende und potentiell mit dem Tod oder schwerer körperlicher oder geistiger Qual einhergehende Umgebung zurückgewiesen zu werden.

Aus dieser Konstellation wird sichtbar, dass nur präzises Wissen um soziokulturelle, geopolitische und psychiatrisch-phänomenologische Umstände sowie der verständnisvolle und offene Dialog Befürchtungen und Ängste durch sinnvolle Wahrnehmung der bestehenden Realität zu für alle Seiten gerechten Lösungen führen kann.

Im Folgenden soll daher auf einige wesentliche Aspekte dieser Problematik eingegangen werden. Ziel dieses Unterfangens ist es, aus der Sicht des psychiatrischen Gutachters die Kriterien für eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylbewerbern verständlich zu machen. Erstens soll auf die Szenarien eingegangen werden, aus welchen Flüchtlinge die Aufnahme erreichen.

Erlebnisszenarien traumatisierter Asylwerber(innen)

- Gefahr für Leib und Leben in Form subjektiv erlebter Lebensbedrohung.
- Schwere bis schwerste körperliche Traumatisierung in Form schwerer körperlicher Qual und/oder Verletzung.
- Verlust der Integrität und Autonomie durch absichtliches Schädigen oder Verletzen der körperlichen oder seelischen Sphäre.
- Konfrontation mit dem Entstellen oder Verstümmeln menschlicher Körper.

- Abrupter, oftmals gewalttätig herbeigeführter Tod von nahen und/oder geliebten Personen/Kindern.
- Dabeisein beim Erleiden oder nachträgliches Wahrnehmen von körperlicher oder seelischer Gewalt gegenüber nahe stehenden Menschen.
- Einem schädlichen/giftigen und/oder Schmerzen erzeugenden Stoff ausgesetzt oder damit bedroht werden.
- Den Tod oder die schwere Verletzung eines anderen Menschen in Kauf genommen oder geduldet zu haben, um sich selbst zu schützen.
- Nach soziokulturellen oder ethnisch-religiösen Gesetzen bloßgestellt und/oder unrein gemacht worden zu sein und damit der gesellschaftlichen Ausstoßung zu verfallen.

Wie aus den zuvor dargestellten Szenarien abzuleiten ist, sind viele Flüchtlinge nicht nur aus eigenen seelischen sondern auch aus soziokulturellen Gründen nicht immer und vor allem nicht sofort in der Lage, ihren Befragern offen über die Beschaffenheit des erlittenen Traumas explizit Auskunft zu geben. Dies gilt vor allem dann, wenn aufgrund der Bildungsherkunft der Betroffenen das Wissen um die soziokulturelle und humanitäre Qualität des Aufnehmerlandes nicht vorhanden ist. So werden zum Beispiel Menschen aus islamischen Ländern, deren geschlechtliche Integrität durch eine oder mehrere Vergewaltigungen zerstört wurde, aus Angst vor Ausstoßung durch Unreinheit, wie es das in islamischen Ländern praktizierte Gesetz der Sharia vorsieht, dies nicht öffentlich preisgeben wollen und lieber durch das Verschweigen des erlittenen Traumas entstehende Nachteile in Kauf nehmen, da selbst bei Gerichtsverhandlungen anwesende Angehörige oder Fremde die potentielle Gefahr einer Verbreitung in sich tragen.

Hier wird es auch wichtig, über die medizinischen Voraussetzungen für die Klassifikation und die zeitlichen Verlaufphänomene einer – nicht selten diagnostizierten – **Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** Bescheid zu wissen, da sie in aller Regel ein schweres und auch schwer therapierbares Krankheitsbild darstellt.

Kurzfassung der Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F43.1)

Zeitliches Kriterium:

Diese Störung tritt nicht unmittelbar, sondern erst nach einem Intervall bis zu einem halben Jahr nach einem tief greifenden verstörenden Ereignis (wie zuvor in den Szenarien beschrieben) auf.

Wesentliche Symptome:

- Sogenannte Intrusionserlebnisse: Tags filmhaftes szenisches Wiedererleben der traumatischen Ereignisse unter Verlust der Realität (Flashback). Dissoziation („Freezing“, plötzliches Einfrieren) oder Flashback oftmals auf ein Triggererlebnis hin. Triggererlebnisse sind beispielsweise Signaltöne, plötzliche laute Geräusche oder Gerüche, welche an das traumatische Ereignis erinnern. Nächtliche Alpträume,

deren Inhalte nach dem Aufwachen nicht enden, sondern in den Wachzustand hinein persistieren.

- Vermeidungsverhalten bedeutet, dass die Betroffenen den Ort des Traumas nicht wieder aufsuchen können, weil sie sonst körperliche Panikattacken oder Flashbacks erleiden.
- Erhöhte Schreckhaftigkeit (Hypervigilanz), Irritabilität und Konzentrationsunfähigkeit.
- Begleitdepressionen: Dieses Syndrom kann für eine Laufzeit von zumindest einem, häufiger aber mehreren Jahren bestehen und bedarf langfristiger intensiver fachkundiger Therapie möglichst in der Muttersprache, für welche die Betroffenen oft erst einer längeren psychiatrischen Vorbereitungszeit bedürfen. Unabdingbare Voraussetzung für das Abklingen und den Erfolg der Therapie ist die Herstellung einer Atmosphäre der **Ruhe** und **Sicherheit**, welche nicht durch die mögliche oder bevorstehende Abschiebungsdrohung unerreichbar gemacht wird. Eine aufwändige, mittlerweile gut einsetzbare Therapieform ist **EMDR** (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), welche einen Sinusrhythmus des menschlichen Gehirns benutzt, um traumatische Erinnerungen zu löschen.

Retraumatisierung stellt die Gefahr dar, dass die Betroffenen bei der Androhung oder Aufhebung der erreichten Sicherheit – beispielsweise durch Androhung oder erfolgende/erfolgte Abschiebung – wieder in die Symptome des PTBS verfallen und damit selbstversorgungsunfähig und suizidal werden. Die **Suizidalität** stellt im Rahmen der Retraumatisierung einen hochsignifikant häufigen, ernsthaften vitalen Bedrohungsfaktor dar, welcher nicht mit einer Erpressungshaltung seitens des Betroffenen verwechselt werden kann. Suizidalität kann in ihrer Bedrohlichkeit nach der **Stadiendiagnostik** von **Pöldinger** eingestuft und **objektiviert** werden.

Für den erfahrenen Gutachter sind nach dem zeitlichen Verlauf, der nichtplakativen zögerlichen Preisgabe von Erlittenem im Rahmen einer vertrauensvollen Atmosphäre und der vegetativen Reaktionsbildung bei der Darstellung der traumatisierenden Ereignisse mehr als ausreichend Zeichen und Phänomene gegeben, die Glaubwürdigkeit des Dargestellten zu prüfen und es dann mit den geopolitischen Darstellungen und Zeitverläufen, wie sie auf den Webseiten des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) verzeichnet sind, abzugleichen und im Zweifelsfall auch mit in den Zeitarchiven international hochrenommierter staatlicher Sender wie beispielsweise der BBC (British Broadcasting Corporation) dokumentierten Geschehnissen abzugleichen. Dabei gilt die Regel, dass notorische Folterer und Vergewaltiger regional spezielle „**Fingerprints**“ hinterlassen, welche sich zumeist bei den Opfern wiederfinden. So waren beispielsweise die massenvergewaltigenden Rebellen im Osten der Demokratischen Republik Kongo auch darauf aus, die reproduktiven Organe ihrer Opfer zu zerstören. Frauen, welche aus dieser Region kamen, bedurften daher oftmals rekonstruktiver Chirurgie.

Aus den zuvor geschilderten Fakten geht hervor, dass dem erfahrenen Gutachter alleine aus den somatischen und psychopathologischen Phänomenen bereits viele Kriterien zur

Verfügung stehen, welche die Glaubwürdigkeit forensisch prüfbar machen. Schließlich stehen aber auch noch die **klassischen forensischen Glaubwürdigkeitskriterien**, wie sie von *Steller*, *Köhnken* und *Volbert* dargestellt wurden, zur Verfügung. Hier werden **Darstellungsverhalten**, inhaltlicher **Kontext** und Einbindung des Inhalts in den **zeitlich-örtlichen Rahmen** auf ihre Stimmigkeit und Glaubwürdigkeit untersucht. Dieses Instrument stellt im Rahmen der Begutachtung in Asylverfahren eine wertvolle Matrix dar. Jedoch sind auch die Rahmenbedingungen für die **Exploration** von Asylbewerbern von wesentlicher Bedeutung. Daher sollen sie im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

Unerlässliche Voraussetzungen für die Begutachtung traumatisierter Asylwerber

- Vertrauensbildung durch Herstellung eines respekt- und verständnisvollen Umgangs.
- Möglichst: Gleichgeschlechtlichkeit des Gutachters bzw. der Gutachterin.
- Absolut: Gleichgeschlechtlichkeit des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin.
- Ausreichend Zeit für die Exploration.
- Beachtung und Berücksichtigung des sozialen Kontexts zur Zeit der Befragung.

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl von Faktoren unumgänglich beachtet werden muss, wenn traumatisierte Asylbewerber einer Begutachtung unterzogen werden. Voraussetzung ist, dass Gutachter und Behörden über ausreichendes Wissen über den soziokulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund und die psychische Situation von Flüchtlingen mitbringen und über eine ausreichende humanitäre Einstellung verfügen, die sie befähigt, sich auf die oft stark belastenden Inhalte ohne die Entwicklung einer Abwehr als Selbstschutz einzulassen.

Wie bei vielen wichtigen Dingen im Leben gilt auch hier das Prinzip, dass nur wer sich vorurteilslos und respektvoll auf die Wahrheit einlässt, mit ihr belohnt wird.

Literatur

Berger: Psychiatrie und Psychotherapie, München-Wien-Baltimore, 1999
 ICD 10, Kapitel V (F), klinisch-diagnostische Leitlinien, WHO. Hrsg. von H. Dilling, W. Mombour, M.H. Schmidt, E. Schulte-Markwort, 2. Aufl. H. Huber Bern, Göttingen; Toronto: 2000

Steller, M. Volbert R. (1999). Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). In: Praxis der Rechtspsychologie, 9 (2), 46-106.

<<http://www.unhcr.de/laenderinformationen.html>> (Zugriff: 28. 10. 2010)

<<http://www.bbc.co.uk/archive/collections.shtml>> (Zugriff: 28. 10. 2010)

Praxis des interkulturellen Trainings in der Justiz

Prof. Dr. Christiane J. Driesen

Fachbereich Kommunikation und Medien, Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Eine Herausforderung

Das zu behandelnde Thema empfand ich zuerst als eine Herausforderung: Als Dolmetscherin und auch Ausbilderin von juristischen Dolmetscher(inne)n und Übersetzer(inne)n bin ich zwar für die Justiz tätig, es ist jedoch als Nicht-Mitglied des Justizwesens unmöglich, über eine erschöpfende Kenntnis aller zur Zeit eventuell laufenden Projekte zu verfügen. Im Rahmen meiner Beteiligung an einigen Initiativen der EU-Direktion für Mehrsprachigkeit und Dolmetschen (Reflection Forum on Multilingualism and Interpreter Training)¹ und Projekten der EU-Direktion für Justiz insbesondere des Forums „Criminal Justice“ und der Ausschreibungen² dieser Generaldirektion im Rahmen des Justizprogramms ist mir jedoch deutlich geworden, dass das Bewusstsein für eine notwendige Öffnung auf die zumindest in den anderen EU-Staaten herrschenden unterschiedlichen gerichtlichen Usancen stärker wird. Einige Programme befassen sich mit der Arbeit mit Dolmetscher(inne)n. Die am 16. Juni 2010 verabschiedete EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren wird sicherlich entscheidende Änderungen mit sich bringen.

Inwieweit sollte die Justiz sich einem interkulturellen Training unterziehen?

Die aufgestellte Frage kann provokativ klingen: Entscheidungsträger der Justiz sind mit immer komplexer werdenden Aufgaben betraut. Da sie meist in einem bestimmten Land tätig sind und einem bestimmten Rechtssystem dienen, kann von ihnen wohl nicht verlangt werden, dass sie sich in die Rolle eines Kultursachverständigen begeben. Sollte von ihnen die Offenheit für fremde Kulturen qua Beruf verlangt werden? Es ist noch nicht der Fall, jedoch könnte eine solche Offenheit ihre Aufgaben bedeutend erleichtern. Indem sie zu einer erfolgreichen Kommunikation beiträgt, ist die Offenheit für fremde Kulturen ein Garant der Gleichheit aller Menschen (Verdächtige, Angeklagte, Zeug(inn)en, Opfer) vor dem Gesetz.³ Dadurch kann rechtliches Gehör tatsächlich gewährleistet und zur Wahrheitsfindung effizienter beigetragen werden.

Darüber hinaus wird die Offenheit für fremde Kulturen notwendiger in einer Zeit, in der die nationalen Gerichte auch EU-Recht anwenden müssen und immer häufiger in Kontakt

1 <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0220&language=DE&ring=A7-2010-0198>> (Zugriff 14.10.2010).

2 <http://ec.europa.eu/justice/funding/jpen/call_20100611/ag_call_2010_en.pdf> (Zugriff 14.10.2010).

3 EMRK Art. 6, GG Art. 3.1, 3.3.